

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 47 (1948)

Artikel: Eine vergessene Augster Grabinschrift

Autor: Stähelin, Felix

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-116016>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine vergessene Augster Grabinschrift

von

Felix Stähelin

Aus dem Nachlaß des hochbegabten Basler Dilettanten und Kunstsammlers Daniel Burckhardt-Wildt (1752–1819) stammen zwei wichtige Dokumente.

Im Archiv des Historischen Museums zu Basel liegt das Ausgabenbüchlein, worin Burckhardt von 1770 bis 1786 seine Erwerbungen eingetragen hat¹.

Im Besitz des Herrn Prof. Dr. Daniel Burckhardt-Werthemann, eines Urenkels von Burckhardt-Wildt, befindet sich ein prachtvoll in Maroquinleder gebundenes Album, 37/25 cm groß, 54 paginierte und 23 leere Blätter enthaltend. Das Titelblatt zeigt das Wappen Burckhardt oval auf Sockel mit Monogramm *DB* zwischen zwei Löwen, darüber in kleiner Schrift den Titel «Delineationes Antiquitatum Aegyptiacarum et Romanarum ex Collectione Danielis Burcardi quas propria Manu fecit 1780». In feinen, zuweilen farbig getönten Tuschzeichnungen sind zahlreiche antike Fundstücke abgebildet: griechische und römische Münzen, Agyptisches, kleine römische Objekte meist aus Augst mit Angabe des Fundorts «Augusta Rauracorum» oder «A.» (Töpferstempel, Fibeln, Sigillatascherben, Gefäße, Gemmen, Schlüssel, Würfel, Anhänger, Ringe, Marmorplättchen, ein Inschriftfragment, ein ornamentreiches Gebälkstück, ein profilerter Stein, eine Lampe). Von den nicht in Augst gefundenen Stücken hat Burckhardt nicht wenige, wie seine sorgfältigen Vermerke im Album beweisen, nachträglich als Tauschobjekte hergegeben («troquirt») an Bayha oder an De Vigneux in Mannheim. Einige Zeichnungen sind nachweislich erst nach 1780 entstanden². Die Augster Stücke befinden sich jetzt mit Ausnahme der Gemmen, die teilweise noch in privatem Besitze

¹ Jetzige Signatur F 27. Vgl. Karl Stehlin, Basler Zeitschr. f. Gesch. und Altertumskunde 7 (1908) 457.

² So z. B. die 1781 erworbene Inschrift der Cocusia Masucia (siehe unten S. 14 mit Anm. 13).

sind, fast alle im Historischen Museum zu Basel. Rudolf Laur-Belart hat sich der Mühe unterzogen, die Abbildungen des Albums mit dem vorhandenen Bestand zu vergleichen; dabei konnte durchweg festgestellt werden, wie peinlich genau der Zeichner gearbeitet hat. Bestandteile von Burckhardts Sammlung sind auch wiedergegeben in einer witzigen Karikatur, die D. Burckhardt-Wildt dem vielseitigen Professor Joh. Jakob d'Annone (1728–1804) gewidmet hat³. D'Annone war J. U. D., wurde zuerst Professor der Eloquenz (1766), dann des Lehensrechtes (1779), war seit 1774 Stadt-konsulent und hat zahlreiche Thesen über juristische, mathematische, naturgeschichtliche und meteorologische Probleme aufgestellt. Wiederholt äußerte er sich in gutachtlichen Schreiben an den Rat über römische Funde. Berühmt waren seine Sammlungen von Naturalien, Antiquitäten, Handzeichnungen, Kupferstichen und Büchern⁴. Die in Abb. 2 wiedergegebene Karikatur zeigt d'Annone inmitten zahlreicher Objekte seiner Sammlerleidenschaft. Was aber davon römisch ist, gehört durchweg nicht seiner eigenen Sammlung an⁵, sondern derjenigen Burckhardt-Wildts: es sind Gegenstände aus Augst, die sowohl im Maroquin-Album dargestellt wie – mit einer bemerkenswerten Ausnahme – noch heute im Historischen Museum vorhanden sind. Der Zeichner hatte also die Attribute seiner d'Annone-Karikatur den eigenen Sammlungen entnommen. War es eine scherzhafte Quittung für Dienste, die ihm der gelehrte Professor etwa als Experte geleistet hatte?

Die einzige Antiquität, die sich zwar sowohl auf der Karikatur wie im Album (Tafel 8, Nr. 2) findet, aber im Original längst nicht mehr existiert, ist die Grabschrift der im Alter von zwanzig Jahren verstorbenen Prisca Julia, die wir in Abb. 1 wiedergeben.

³ Abgebildet bei Daniel Burckhardt-Werthemann, Bilder und Stimmen aus dem verschwundenen Basel (Basel o. J. [Ende 1946] S. 217. Danach unsere Abb. 2).

⁴ Vgl. Athenae Rauricae (1778) 330 ff. Leu-Holzhalb, Helvet. Lexikon, Suppl. I (1786) 60 f. K. Stehlin, Basler Zeitschr. 10, 77 f. 80 f. (Gutachten d'Annones 1788 und 1797). Bruckner, Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel 23, 2761. 2839 («der wegen seiner sowohl gründlichen als weitläufigen Gelehrtheit niemals genug zu lobende Herr J. J. d'Annone» sei «eine wahre Zierde unsers Basels»). Dan. Burckhardt-Werthemann a. O. 218. Ulrich ImHof, Isaak Iselin (Basel 1947) 172. 234 f. 281. 585. Bilder und Beschreibungen von Augster Antiquitäten aus d'Annones Sammlung gibt Bruckner a. O. 2927–2938. Über das Schicksal der Sammlungen nach d'Annones Tod vgl. M. Lutz, Baslerisches Bürgerbuch (1819) 34 und W. Vischer bei Stehlin a. O. 107. – C. Roth, Basler Wappenbuch II 2.

⁵ Kein Stück findet sich wieder unter den von Bruckner a. O. 2927 ff. reproduzierten Altertümern der Sammlung d'Annones.

Das Album Burckhardt-Wildts ist bis 1947 ein streng gehütetes Familiengeheimnis⁶ geblieben. Kein einziger unter den Basler Forschern, die sich mit den Altertümern von Augst befaßten, hatte von seinem Vorhandensein Kenntnis. Daß Wilhelm Vischer-Bilfinger, Theophil Burckhardt-Biedermann und Karl Stehlin nichts davon ahnten, beweist zur Genüge Stehlins gewissenhafte Bibliographie von Augusta Raurica und Basilia im 10. Band der «Basler Zeitschrift» (1911), in der dieses Dokument sonst nicht hätte unerwähnt bleiben können. Erst im Februar 1947 wurde mir durch die Güte des Besitzers der Einblick in das Album und dessen Studium ermöglicht. Während nun die übrigen Augster Funde als Geschenk der Erben Burckhardt-Wildts in den Jahren 1849 und 1850 in die Antiquarische Sammlung des Museums gelangt sind⁷, ist das Original unserer Inschrift auf unerklärte Weise spurlos verschollen.

Das frühe Verschwinden der einzig durch die sorgfältige Zeichnung im Album und in abgekürzter Form auch auf der Karikatur überlieferten *Prisca Julia*-Inschrift ist daran schuld, daß deren Wortlaut noch nie publiziert worden ist, weder von Karl Ludwig Roth⁸ noch von Joh. Caspar Orelli⁹ noch von Mommsen¹⁰. Und doch kann an ihrer Echtheit gar kein Zweifel bestehen. Erhalten ist nur die linke obere Ecke. Die beiden ersten Zeilen geben in Prosa den Namen und das Alter der Verstorbenen; dann folgen die Anfänge von drei hexametrischen Verszeilen und der kümmerliche Rest einer vierten. Bedenken könnte höchstens die ungewöhnliche Wortfolge *Prisca Julia* erregen, da normalerweise der Geschlechtsname

⁶ In der Familie existierte früher auch ein von Burckhardt-Wildt verfaßter Katalog seiner Gemälde. Seit dem Tode des letzten nachweisbaren Besitzers Peter Vischer-Burckhardt (21. April 1901) ist diese Handschrift leider verschollen, nachdem Prof. Daniel Burckhardt-Werthemann sie noch benutzt und in seinem Aufsatz «Die Baslerischen Kunstsammler des 18. Jahrhunderts» (Basler Kunstverein, Berichterstattung über 1901. 1902) S. 32 ff. verwertet hatte.

⁷ Laut Geschenkbuch der Antiquarischen Sammlung (Archiv des Hist. Mus. G 1) hat 1849 Burckhardt-Wildts Großsohn Stadtrat Daniel Burckhardt-Forcart «mehrere Altertümer aus Augst» geschenkt, im April 1850 Frau A. Kath. Werthemann, die Tochter des Sammlers, einen bedeutend größeren Teil der Sammlung ihres Vaters (106 spezifizierte Nummern) gestiftet. Vgl. auch W. Vischer bei K. Stehlin, Basl. Zeitschr. 10, 107.

⁸ Die Inschriften des Kantons Basel (Mitteilungen der Gesellschaft für vaterländische Altertümer in Basel 1, 1843).

⁹ *Inscriptiones Helveticae collectae et explicatae* (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 2, 1844).

¹⁰ *Inscriptiones Confoederationis Helveticae Latinae* (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 10, 1854) und *Corpus inscr. Latinar. XIII 2, fasc. 1* (1905).

Julia vor dem Cognomen *Prisca* stehen würde¹¹. Aber die Formen der Buchstaben und des Worttrenners, dazu die alttümliche Schreibung *heic* (für *bic*) – all das spricht entschieden dafür, daß die Inschrift echt ist und daß sie sogar sehr früher Zeit, wahrscheinlich der des Augustus¹², angehört. Bestätigend kommt noch folgendes hinzu.

Daniel Burckhardt-Wildts Ausgabenbüchlein verzeichnet nur eine einzige Augster Inschrift. Auf Seite 33 steht der Eintrag: «Vom Schumacher von Augst erkauft den 28. April 1780 1 Fragment von einer Römischen Inscription welche in Augst ob Castelen bey den Neün Thürnen ohngefehr sechs ['] tieff unter der Erden gefunden und er schon bey etlichen Jahren in der Mauern seines Hauses eingemauert hatte, um $3\frac{1}{2}$ Nthl f. 9.20 welches ich seiner Frauen welche mir solche hier gebracht, gleich bezahlt habe.» Außer dieser Augster Inschrift ist sowohl im Ausgabenbüchlein wie im Album nur noch eine zweite Inschrift aufgeführt, nämlich die im Historischen Museum vorhandene Grabschrift der Cocusia Masucia aus Südfrankreich¹³. Im Album (Tafel 34, Fig. 3) wird für sie kein Fundort genannt, im Ausgabenbuch dagegen deutlich die Erwerbung «à Nismes» (1781) vermerkt. Demgegenüber kann gar kein Zweifel

¹¹ Wie z. B. in den Grabinschriften von Périgueux (CIL XIII 961), Köln (CIL XIII 8398) und Ajka im Komitat Veszprém (*Archaeologai Értesítő*, Ser. III, Bd. 5–6, 1944/45, Tafel 69, 5, Text S. 169 ff.). - In unserem Fall hat das Cognomen die Funktion des Praenomens übernommen. Ernst Fraenkel (Pauly-Kroll, *Realencycl. d. class. Alt.* XVI 1661 bemerkt, daß bei Frauennamen zwischen Praenomina und Cognomina mitunter eine reinliche Scheidung unmöglich ist. Vgl. auch Bruno Doer, *Die römische Namengebung* (Stuttgart 1937) 202 ff.

¹² Hiefür spricht vor allem das alttümliche *heic* (vgl. die sicher augusteische Grabschrift aus Rom Dessau Inscr. Lat. sel. 1753; zweifellos jüngere Beispiele sind mir nicht bekannt geworden. Lommatsch Archiv f. lat. Lexikographie 15 [1908] 129 ff. 137 hat nachgewiesen, daß *ei* für langes *i* mit dem Ausgang der augusteischen Zeit aus den Inschriften verschwindet und daß die archaistische Bewegung unter Claudius und später im 2. Jahrhundert zwar wohl das *ai* für *ae*, aber nicht das *ei* wieder einzuführen versuchte). Weniger Gewicht möchte ich auf den Schriftcharakter legen. Lothar Wickert Klio 31 (1938) 126 hat nicht umsonst gewarnt: «Der Dilettant auf dem Gebiet der lateinischen Epigraphik ist an nichts sicherer zu erkennen als daran, daß er jede Inschrift nach der Schriftform zu datieren weiß.» Trotzdem möchte ich unsere Inschrift gerade nach der Schriftform auf keinen Fall für später als im 1. Jahrhundert n. Chr. aufgezeichnet halten.

¹³ CIL XII 3522, vgl. K. Stehlin, Basler Zeitschr. 7 (1908) 459. O. Schultheß, *Anzeiger f. Schweiz. Altertumsk.* 1914, 116; CIL XIII 4, p. 69 zu Nr. 5285. Mommsen notierte: «Basileae apud Burckhardt-Wild, nunc in museo». Im Geschenkbuch der Antiquarischen Sammlung (vgl. oben Anm. 7) wird unter den Schenkungen des Stadtrats Burckhardt-Forcart (1849) «eine römische Inschrift» erwähnt, zweifellos die der Cucusia Masucia.

bestehen, daß die 1780 gekaufte Augster Inschrift mit dem verlorenen Grabstein der Prisca Julia identisch ist, um so weniger als auch der Ausdruck «*1 Fragment einer römischen Inscription*» auf den Erhaltungszustand dieser Inschrift ausgezeichnet paßt. Äußere Bezeugung und innere Wahrscheinlichkeit fallen gleichermaßen entscheidend ins Gewicht zugunsten ihrer Echtheit. Der Fundort «*bey den Neün Thürnen*», d. h. bei der Ruine des Theaters, liegt innerhalb des Stadtgebietes, also an einer Stelle, wo nach römischem Brauch und Gesetz keine Gräber sein konnten; demnach war der Stein nicht *in situ* gefunden, sondern von einer der Straßen außerhalb der Stadt hieher verschleppt worden. Über die Dimensionen des Inschriftfragments liegen keinerlei Angaben vor. Aus dem Vergleich mit den übrigen auf der Karikatur gezeichneten Gegenständen läßt sich immerhin, wie mir Laur mitteilt, ein ungefähres Format von 40×17 cm errechnen.

Wir haben es sicher mit einer der ältesten Inschriften von Augst zu tun. Um so mehr müssen wir ihren lückenhaften Zustand bedauern, der nur eine vermutungsweise Ergänzung möglich macht. Zwei Wörter des erhaltenen Textes ziehen die Aufmerksamkeit auf sich: *medici* am erhaltenen Schluß der ersten und *reges* in der zweiten Verszeile. Was hat im Grabepigramm einer jungen verstorbenen Frau der *medicus* zu suchen? Die richtige Erklärung hat Andreas Alföldi gegeben, indem er annimmt, es sei hier ein Verschulden des Arztes beklagt, ein Vorwurf wegen verfehlter Behandlung der Patientin gegen ihn erhoben worden. Dergleichen kommt in antiken Grabinschriften nicht ganz selten vor. Alföldi weist mir zwei Beispiele aus der östlichen Hälfte des Römerreichs nach:

CIL III 3355 (Stuhlweißenburg): ... cuius mortem dolens per absentiam mei contigisse per culpam curantium conqueror.

CIL III 14188 (Nikomedia in Bithynien): ... τυ.δίς (d. h. τυγδείς) ὑπὸ λχτροῦ ... precitus a medico.

Dazu füge ich noch drei Parallelen aus Rom:

Carmina Latina epigraphica conl. Fr. Bücheler I (1895) p. 50, Nr. 94:
*Ephesia Rufria ma[ter et coniunx bona]
 hic adquiescit, quai [mala periit febri],
 quam medici praeter e[xspectatum adduxerant].*

CIL VI 30112 = Carmina ebd. I p. 260, Nr. 543, Vers 8: semianimis iacui; medici male membra secarunt corpori... ¹⁴.

¹⁴ Vgl. Richmond Lattimore, Themes in Greek and Latin Epitaphs, Illinois Studies in Language and Literature 28 (1942) 152. – Bücheler zu Carmina I p. 50 Nr. 94 verweist noch auf Petron. Sat. 42: medici illum perdiderunt, immo magis malus fatus, medicus enim nihil aliud est quam animi consolatio.

Den krassensten Wortlaut bietet der dritte Fall in Rom:
 Notizie degli scavi 1911 p. 68, Nr. 1 = Dessau, Inscr. Lat. sel. 9441:
 D(is) M(anibus) Euhelpisti qui et Manes, vixit annis XXVII
 mens. IIII dieb. XI,
 florentes annos mors subita eripuit,
 anima innocentissima, quem medici secarunt et occide-
 runt, P. Aelius Aug(usti) l(ibertus) Peculiaris alumno suo.

In der zweiten Verszeile verdient das Wort *reges* Beachtung. Die Könige werden in der lateinischen Poesie, z. B. bei Horaz, des öftern genannt als konzentrierter Ausdruck des höchsten sozialen Ranges; ihr Leben bildet den «polaren» Gegensatz zum Dasein einfacher, bescheidener Leute¹⁵. Daß auch Königen gleiches Leid und Unheil widerfahren kann wie gewöhnlichen Sterblichen, ist ein Gedanke, der besonders in Trauerepigrammen als tröstliche Überlegung vorkommt. Auch hiefür zwei unter sich verwandte inschriftliche Belege aus Rom:

CIL VI 5953: hoc etiam multis regibus (h)ora tulit.

CIL VI 7872 = Carmina Latina epigraphica conl. Bücheler II
 (1897) 971, Vers 15:

haec eadem et magnis regibus acciderunt.

Die folgende Ergänzung der alten, doch neu entdeckten Augster Inschrift ist ein Versuch, die erhaltenen Reste verständlich zu machen und unter sich in einen Zusammenhang zu bringen; er ist als solcher das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit, zu der Harald Fuchs und Konrad Müller (Biel) das beste beigesteuert haben.

Prisca Iulia I - - -
 ann(orum) XX heic si[ta est].
 Deflendam semper medici [deflerem ego culpam],
 si non et reges idem raperentu[r ad Orcum].
 5 Deserui coniunx una pat[remque virumque],
 [qu]em lugere [decet thalami consorte carentem].

Zum Text ist zu bemerken:

Die «polyptotische» Wiederholung im ersten Vers (Zeile 3) *deflendam – deflerem* stützt Fuchs unter anderm durch den Hinweis auf das Grabepigramm für den Dichter Naevius bei Gellius, noct. Att. 1, 24

«immortales mortales si foret fas flere,
 flerent divae Camenae Naevium poetam...»

Das schwierige *idem* in Z. 4 deutet Fuchs im Sinn von *ipsi* nach dem von Löfstedt im Kommentar zur Peregrinatio Aetheriae S. 65 besprochenen Ausgleich, der sich zwischen diesen beiden Worten im vulgären Sprachgebrauch vollzogen hat (vgl. Thesaurus ling. Lat. s. v. *idem* p. 206, 42 ff., wo gerade

¹⁶ Vgl. Richard Heinze zu Hor. carm. 1, 4, 13.

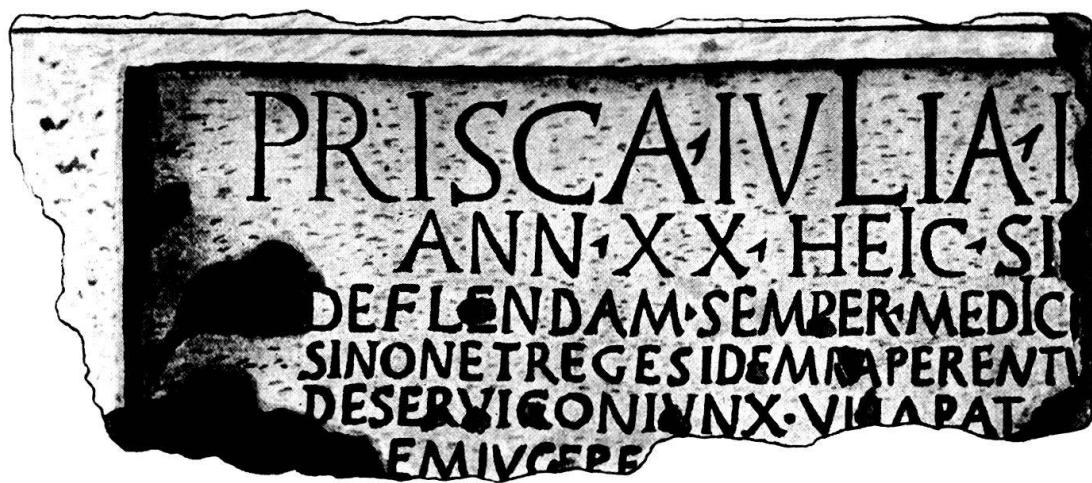


Abb. 1: Grabinschrift aus Augst, gezeichnet von D. Burckhardt-Wildt
in seinem Album 1780.

(Unter der Zeichnung steht in kleiner Schrift der Fundortvermerk
«Augusta Rauracorum».)



Abb. 2: Karikatur von Prof. J. J. d'Annone, gezeichnet von D. Burckhardt-Wildt.

(Aus Dan. Burckhardt-Werthemann, Bilder und Stimmen aus dem
verschwundenen Basel, Verlag Friedrich Reinhardt AG., Seite 217.)

auch die Wendung *et idem* belegt ist). Ist diese Auffassung richtig, so haben wir in unserer Inschrift das älteste Zeugnis für diesen Sprachgebrauch. Während so Fuchs den überlieferten Text ohne Änderung zu verstehen sucht, glaubt Müller an dieser einzigen Stelle nicht ohne die Annahme einer Textverderbnis auskommen zu können. Er vermutet, daß entweder schon durch den Steinmetz oder – weniger wahrscheinlich – später durch den sonst überall so sorgfältigen Zeichner *idem* versehentlich für *itidem* eingesetzt worden sei; der Sinn wäre also nicht «auch die Könige selbst», sondern «auch die Könige ebenso» («in gleicher Weise», d. h. eben auch durch mörderische Ärzte, durch die in Z. 3 beklagte *medici culpa*).

Z. 4 *ad Orcum* ergänzt Müller nach Horaz carm. 3, 4, 75 (missos ad Orcum).

Z. 5 *una* liest Fuchs überzeugend an der beschädigten Stelle des Steins; gemeint ist: «zugleich», nämlich der neben dem *vir* genannte *pater* ist nicht der leibliche Vater der Verstorbenen, sondern er ist eben dieser «Mann», der sich in seiner Fürsorge «zugleich» als «Vater» erwiesen hat. So sagt Andromache in Homers Ilias 6, 429 zu Hektor: du bist mir Vater und Mutter, Bruder und Gatte, und so klagt die trauernde Königin Clite bei Valerius Maximus, Argonautica 3, 322: «tu mihi qui coniunx pariter fraterque parensque solus et a prima fueras spes una iuventa». Ähnlich das Grabgedicht CIL VI 9499 = Carm. epigr. Lat. II p. 441, Nr. 959, 3 f.: «vir conleibertus fuit, eidem, quo careo eheu, ree fuit ee vero plus superaque parens». Umgekehrt sagt Properz 1, 11, 23 von seiner Cynthia: «tu mihi sola domus, tu, Cynthia, sola parentes». (Vgl. Kroll zu Catull 73, 3 f. Enk zu Properz l. c. [Leiden 1946]).

Z. 6 las und ergänzte Müller; erst nachträglich fand er seine Vermutung empfohlen durch Ovid met. 10, 245 f. «sine coniuge caelebs vivebat thalamique diu consorte carebat».

«Prisca Julia, Tochter des — —, gestorben im Alter von 20 Jahren, liegt hier begraben.

Stets würde ich über die beklagenswerte Schuld des Arztes klagen, wenn ich nicht wüßte, daß auch die Könige selber¹⁶ zum Orcus dahingerafft werden. Verlassen habe ich, die Gattin, den Mann, der mir zugleich Vater war und dem es nun, da er der Ehegenossin beraubt ist, zu trauern ziemt.»

Dieses Grabepigramm hat vermutlich bereits unter Augustus, wenn nicht gar unter Munatius Plancus, ein römischer Kolonist seiner jung verstorbenen Gattin gewidmet, indem er der Toten selber rührende Abschiedsworte in den Mund legte. Das Gedicht ist nach dem Urteil Konrad Müllers, dem ich durchaus zustimme, «nicht eben ein Meisterwerk, aber doch passable Dilettantenarbeit, die sich unter ihresgleichen sehen lassen darf; für das schweizerische Gebiet ist es durchaus einzig in seiner Art und jedenfalls der andern in der Schweiz gefundenen metrischen Inschrift, der Weibung des C. Julius Rufus an den Juppiter Poeninus¹⁷, in verstechnischer Hinsicht beträchtlich überlegen.»

¹⁶ Oder, falls *itidem* zu lesen ist: «daß auch die Könige ebenso...»

¹⁷ CIL V 6876 = Howald-Meyer, Die römische Schweiz, Nr. 86.

Für die Colonia Augusta Raurica dürfen wir aus unserer Urkunde wohl entnehmen, daß sich in ihr neben Neubürgern keltischen Stammes nicht nur Proletarier aus der Stadt Rom angesiedelt hatten, sondern daß auch Angehörige einer durch Bildung und Besitz gehobenen römischen Schicht einen Bestandteil ihrer Bevölkerung bildeten. Zu dieser Schicht könnte z. B. auch der Besitzer der sehr frühen Villa zu Bennwil (Baselland) gehört haben, deren verhältnismäßig zahlreiche arretinische Sigillatakeramik nach dem Urteil Rudolf Laurs darauf hinweist, daß hier im ersten Jahrzehnt des 1. Jahrhunderts n. Chr. ein Römer als Kolonist saß, der Bedarf hatte für die ihm vertraute italische Geschirrware¹⁸.

¹⁸ Laurs Urteil ist bestätigt und wissenschaftlich eingehend begründet worden durch Elisabeth Ettlinger, Die Kleinfunde der römischen Villa von Bennwil (Tätigkeitsberichte der Naturforschenden Gesellschaft Baselland, Band 16, 1946) Seite 57 ff. 86 f.